

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen
Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS)
der Gemeinde Mönchsroth**

vom 14.03.2019

Auf Grund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mönchsroth folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage:

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Edelstahlauskleidung des Wasserturmbehälters

Baustelleneinrichtung und Räumung (Baustelleneinrichtung, Bauzeitenplan, Grundreinigung OFR, Grundreinigung nach OFR)

Innenauskleidung (Edelstahlauskleidung, Zulage Innenecke, Randabschluss, Leckagerohr, Zwischenbecken, Dichtheitsprüfung OFR, Montageplan)

Montagegerüst (Gerüst 8 Wochen)

Stundenlohnarbeiten

Materialverbrauch (Edelstahlscheibe T = 3 mm, Schnellbeton, V4A Ankerplatte 100 x 100 x 5 mm, Edelstahlanker M8, Arbeitsmaterial, Lüfter für Schaltanlagenraum)

Honorar der Fa. PFK, Ansbach

Erneuerung der technischen Ausrüstung Wasserturm

Nachrüstung der Luftfilteranlage am Wasserturmbehälter

Materialverbrauch (FF DN 150 mit 1"Warze 150 mm lang 1.4571, Arbeitsmaterial)

Absperrung Wasserturm (Anflanschekappe DN 150)

Absperrung Grundablass (Absperrschieber DN 150)

Montage

Honorar der Fa. PFK, Ansbach

Uranfiltration + Verbesserung Versorgungsdruck

Elektrischer Teil

Wasserturm Mönchsroth (Vorbereitung, Umbau Schaltanlage, Ergänzung Elektroinstallation)

Dienstleistungsarbeiten (Analysen, Säuberungsarbeiten, Abnahmeprüfung, Stundenlohnarbeiten)

Bau, Hydraulik, Maschinentechnik

Vorbereitende Arbeiten

Bauarbeiten (Betonschnittarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Fliesenarbeiten)

Apparate, Becken, Behälter (Verfahrenstechnische Apparate, Sonstige Druckbehälter)

Maschinen (Pumpen für Trinkwasser)

Demontagen (in der bestehenden Anlage)

Montagearbeiten (Maschinen, kompletter Rohrleitungen, Apparaten und Becken, konstruktiven Metallbauten, Schützen der Oberflächen)

Mauerdurchführungen und Dichtungen (Kernbohrungen, Ringraumdichtungen)

Bebohrung der Anlage (Saugseite Zwischenpumpwerk, Druckseite Zwischenpumpwerk, Druckseite Zwischenpumpwerk, Umrüstung Saugseite Netzpumpwerk, Umrüstung Druckseite Netzpumpwerk, Umgehung Netzpumpwerk: PN 10)

Kleinleitungssysteme (als Pressfittingsystem)

Absperr- und Sicherheitseinrichtung (Automatische Stellarmaturen, Handbetriebene Stellarmaturen, Weitere Armaturen und Sicherheitseinrichtungen)

Messeinrichtungen (Durchsatzmessgeräte für Flüssigkeiten, Füllstandmessgeräte, Druckmessgeräte)

Metallbauarbeiten (Rohrunterstützungen, Deckeneinhebeöffnung, Weitere Metallbauarbeiten)

Fertigstellung und Anlagenkennzeichnung (Anstrich, Korrosionsschutz, Anlagenbeschilderung, Leitungsbeschriftung/Kennzeichnung)

Reinigung und Desinfektion

Probetrieb, Einweisung, Optimierung (Probetrieb und Einweisung, Wasseruntersuchungen, Feinstellung der Anlagen, Optimierung)

Sonstige Leistungen (Funktionsbeschreibung, Planungsleistungen und Abnahmen)

Arbeiten im Stundensatz (Maschinen, Arbeiten im Stundensatz)

Honorar der Fa. PFK, Ansbach

Verbesserung und Erneuerung Brunnen 1 und 2

Bau und Hydraulik

Vorbereitende Arbeiten (Baustelleneinrichtung)

Demontagearbeiten (Demontagen)

Neuerrichtung Brunnenabschlussgebäude (Erdarbeiten, Rückbauarbeiten, Kernbohrungen, Brunnenausbau, Verlängern bestehende Druckleitung zum Wasserturm, Kabelschutzrohr, Fundamentarbeiten, Abdichtung der Mauerdurchführungen gegen drückendes Wasser, Betonfertigteilegebäude, Arbeiten im Gebäudeumlauf)

Montagearbeiten (Montagen)

Berohrung der Brunnenstube (Berohrung: Edelstahl, Rohrunterstützung, Absperr- und Sicherheitseinrichtungen, Messeinrichtungen)

Berohrung der Brunnenstube (Anlagenkennzeichnung, Planungsleistungen, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten, Fertigstellung, IBS, Dokumentation)

Arbeiten im Stundensatz (Stundenlohnarbeiten Anlagenbau und Bau, Maschinen- und Gerätestunden)

Honorar der Fa. PFK, Ansbach

Elektrotechnik

Vorbereitende Arbeiten (Vorbereitende Arbeiten)

Brunnen 1 und 2 (Einarbeitung, Demontgearbeiten, Niederspannungsschaltanlage, Programmierarbeiten, Elektroinstallation, Kabel und Leitungen)

Leitpanel DEA Wasserturm (Programmierarbeiten)

Dienstleistungsarbeiten (Prüfungen, Säuberungsarbeiten, Stundenlohnarbeiten, Maschinen- und Gerätestunden)

Honorar der Fa. PFK, Ansbach

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,32 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,59 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen– Auskunft zu erteilen.

§ 10 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mönchsroth, 14.03.2019
Gemeinde Mönchsroth

Edith Stumpf
Edith Stumpf
Erste Bürgermeisterin



